

Erzpriester Johannes Swiridow

Glaubensfreiheit bedarf keines Vormundes „Konsultativrat von Experten“ will Kontrollfunktionen ausüben

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind ein feiner und sensibler Indikator für das politische und soziale Klima eines Landes. Die öffentliche Macht in den Räten auf allen Ebenen war nach dem August 1991 zeitweilig und in durchaus nicht selbstloser Absicht bereit, der Kirche eine gewisse Freiheit einzuräumen. Nunmehr wird unter neuen Bedingungen nachgeholt, was man glaubte, dabei versäumt zu haben. Die Kirche ist ihrer Meinung nach ein „Leckerbissen“, den man und mit Hilfe dessen man manipulieren kann. So kam denn rasch, bereits im Oktober des vergangenen Jahres, ein anderes Instrument der Regierung zum Zuge. Nein, Sie haben es nicht erraten, es geht nicht um den Rat für religiöse Angelegenheiten beim sowjetischen Ministerium (die alten Bezeichnungen taugen nicht mehr).

Aufgepaßt! Hier handelt es sich um einen Konsultativrat von Experten beim Komitee des Obersten Sowjets der Russischen Föderation für die Freiheit des Gewissens, für die Konfessionen, soziales Engagement und Mildtätigkeit. Er wurde durch eine vom Vorsitzenden des Obersten Sowjets, R. I. Chasbulatow, unterzeichnete Verfügung des obersten Machtorgans der Russischen Föderation unter der Nummer 3971-1 vom 23. November 1992 installiert. Das Gründungsdokument ist bislang nirgends veröffentlicht worden, es wird bewußt verschwiegen.

Die hurtig gezimmerte „Verfügung“ enthält folgende vier Punkte:

1. die Richtlinien des Konsultativrates von Experten beim Komitee des Obersten Sowjets der Russischen Föderation für Gewissensfreiheit, Konfessionen, soziales Engagement und Mildtätigkeit festzulegen;
2. die personelle Besetzung dieses Konsultativrates zu bestätigen;
3. zur Gewährleistung der Arbeit des Konsultativrates zwei hauptamtliche Posten, nämlich die eines leitenden Experten und eines Experten der ersten Kategorie einzurichten;
4. die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung, die Abteilung für Information und die allgemeine Abteilung des Obersten Sowjets der Russischen Föderation sind für die Ausstattung des Konsultativrates mit Räumlichkeiten, Möbeln, Technik, Telefon und Dienstwagen zuständig.

Dem eigentlichen Dokument sind noch zwei Ergänzungen angefügt. Die erste, aus drei Seiten und sechs Punkten bestehend, ist die eigentliche Arbeitsordnung des Rates und artig mit den üblichen juristischen Formulierungen nach Art sowjetischer Richtlinien dekoriert. Hinter der sauberen Fassade jedoch verbirgt sich Niedertracht. Neben dem „Rat von Experten in der Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie neun ständiger Mitglieder als Konsultanten“ gibt es noch einen „Rat von Konsultanten aus Repräsentanten der religiösen Vereinigungen“ (1.1). Und wie gelangen diese Vertreter in den Rat? Durch Wahl. „Der Stellenplan des Konsultativrates von Experten wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der Russischen Föderation bestätigt... Die Repräsentanten der religiösen Vereinigungen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates von der Leitung der Religionsgemeinschaften oder der Vollversammlung empfohlen (delegiert)“ (1.1).

Angemessenerweise wird das Verb „empfehlen“ durch die charakteristische Floskel „delegiert“ erweitert und weckt die Erinnerung an ein nicht gerade originelles, weil überholtes, Selektionssystem von Tauglichen und Untauglichen. Man braucht schließlich ein Kommando Gleichgesinnter.

Datenbank über religiöse Gemeinschaften

Welche Aufgaben hat unser Rat? Wir lesen: „Die Hauptaufgaben sind: ... Sammlung, Bearbeitung und Aufbewahrung von Informationen (Datenbank) über die Arbeit der religiösen und atheistischen Vereinigungen auf dem Territorium der Russischen Föderation...“ (2.1). Weiter werden die Funktionen des Rates definiert. Der Rat „registriert die religiösen und atheistischen Vereinigungen und analysiert ihre Tätigkeit im Blick auf die Einhaltung der Gesetzgebung der Russischen Föderation ...“ (3.1).

Wir aber glaubten, daß dies Sache und Funktion eines ganz anderen Amtes wäre. Hier wird der plumpe Versuch unternommen, in die strukturellen Besonderheiten von Satzungen religiöser Organisationen klammheimlich einzudringen und dabei das Gesetz über die

Trennung von Kirche und Staat zu unterlaufen: Der Rat „begleitet auf Bitten der Staatsorgane (sic!) die öffentlichen Religionsgemeinschaften..., fertigt aber auch in eigener Initiative Satzungsstudien der religiösen und atheistischen Vereinigungen an...“ (3.4).

Im Blick auf die übernommene Auskunftsfunktion über persönliche Qualifikationen von Gliedern dieser oder jener Organisation erteilt der Rat „Gutachten oder Auskünfte bei Anfragen staatlicher Organe... und anderer Organisationen über die Zugehörigkeit von Angehörigen der einen oder anderen Vereinigung zu der offiziellen zentralen Religionsgemeinschaft“ (3.5).

Staatliche Vertreter in Konfessionsfragen kompetent?

Daraus folgt, daß weder die Kirche noch die Religionsgemeinschaft noch der einzelne selbst die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit entscheidet, sondern wiederum „kompetente Organe“, die an den Sowjet weitergeben, was ihnen anvertraut ist. Wenn das so läuft, dann werden Tauf- oder Beschneidungsbescheinigungen von dem örtlichen Ratsbevollmächtigten ausgestellt werden. Also alles wie gehabt. Und doch können auch Mißverständnisse passieren. Daß einer beschnitten ist, läßt sich noch nachweisen, wie aber läßt sich die Tatsache der Taufe glaubwürdig bestätigen?

Betrachten wir die „Methoden“. Welches Recht hat der Rat nun ? „Auskünfte und Unterlagen von den Religionsgemeinschaften und anderen Organisationen anzufordern, die für den Vollzug der Aufgaben im Bereich seiner Kompetenz erforderlich sind“ (4.1). Selbstverständlich muß der Auskünfte Einholende und Empfangende ernährt werden. Der neue Rat hängt sich also den Steuerzahlern an den Hals, seien sie nun Gläubige oder Nichtgläubige. „Die materielle und technische Absicherung der Arbeit des Rates kommt auf Kosten der Mittel zustande, die zur Unterhaltung des Apparates beim Obersten Sowjet der Russischen Föderation bereitgestellt werden“ (6.).

Wo stecken die Drahtzieher dieses Rates, wer sind die Autoren dieser Satzung? Die Autoren halten sich wie bei den Gesetzen sowjetischen Genres bedeckt; und ich wage die Behauptung, nicht aus Bescheidenheit, sondern aus Schläue. Der geistige und ideelle Inspirator ist ein ehemaliger Priester und jetziger Staatsbeamter, Herr Polossin, Vorsitzender des Komitees beim Obersten Sowjet der Russischen Föderation für Gewissensfreiheit, Konfessionen, soziales Engagement und Mildtätigkeit. Ihm erschien ein Regierungsorgan unzureichend, das übrigens die Normalisierung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat nicht nur nicht förderte, sondern behinderte. Deshalb die analoge Einrichtung im Mos-

kauer Senat (allen bekannt ist beispielsweise, daß die Rückgabe kirchlichen Vermögens auf direkter Ebene entschieden wurde, durch den Präsidenten bzw. den Oberbürgermeister).

Wer ist eigentlich kompetent in Konfessionsfragen im Rußland des ausgehenden 20. Jahrhunderts? Die zweite Ergänzung enthält ein Verzeichnis: 1. Rosenbaum, J. A. - hauptamtlicher wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Staat und Recht an der Russischen Akademie der Wissenschaften, Vorsitzender.

2. Sirotkin, W. G. - Dozent an der Diplomatischen Akademie des Außenministeriums der Russischen Föderation, stellvertretender Vorsitzender.

Unter den übrigen Mitgliedern wecken entweder atheistisch erleuchtete Personen wie Mtschedlow, M. P. - Direktor des Forschungszentrums „Religion in der modernen Gesellschaft“ oder ein „Spezialist“ für religiöse Fragen wie der stellvertretende Kulturminister der Russischen Föderation, Nikitin, T. Ch., unser Erstaunen. Demgegenüber überrascht es nicht, wenn wir unter den „professionellen Spezialisten“ Leute wie „Tschernikow, W. W. - Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium der Russischen Föderation“, sowie anonyme Vertreter des Ministeriums für Sicherheit der Russischen Föderation (auf Vorschlag des Ministers), des Rates für Sicherheit der Russischen Föderation (auf Vorschlag des Sekretärs), des Staatlichen Komitees der Russischen Föderation für Nationalitätenpolitik (auf Vorschlag des Vorsitzenden) finden. Natürlich müssen Polizeifunktionen von Professionellen ausgeübt werden.

Auf dem letzten Blatt des Dokumentes erscheinen in einer alphabetischen Reihenfolge die behördlich überwachten Konfessionen und Vereinigungen, obgleich die eingangs zitierte Verfügung zuvor bereits „die personelle Besetzung“ zu bestätigen Zeit hatte (Punkt 2!): 1. Adventisten des Siebenten Tages, 2. Baptisten, 3. Buddhisten, 4. Judaisten, 5. Katholiken, 6. Muslime, 7. Pfingstler, 8. Russische Orthodoxe Kirche, 9. Altruistische Kirche.

Sonderbar. Warum nicht alle? Eine Reihe von Sekten und religiösen Vereinigungen wurde ausgelassen. Sind sie weniger gefährlich bzw. einflußreich, oder fördern sie umgekehrt die Zerstörung der traditionellen Religion? Sollten unsere Experten von ihnen noch gar nicht gehört haben? Wenigstens erwähnt haben möchten wir das Zentrum der Gottesgebäuerin, die Sekte „Bewußtsein Krishnas“, die Mormonen, die Kirche Christi sowie alle möglichen Zweige der kirchenspaltenden „Auslandskirche“ usw.

Absolut uninformiert klingt die Bezeichnung „Altruistische Kirche“. Bekanntlich gibt es mindestens einige Dutzend altorthodoxer Gruppierungen, die untereinander keinen Kontakt haben.

Darüber hinaus ist noch ein anderer Umstand von prinzipieller Bedeutung. Der Versuch, verschiedene Konfessionen unter einem Schild aufzuführen, ergibt sich durchaus nicht aus dem Wunsch demokratischer Gleichheit. Auf dem Territorium Rußlands dominiert die Russische Orthodoxe Kirche ebenso wie beispielsweise die Römisch-katholische Kirche in Polen. Und wenn die alte Bezeichnung des ehemaligen Rates für religiöse Angelegenheiten lautete: Rat für Angelegenheiten der Russischen Orthodoxen Kirche, entsprach das weitaus mehr der Wirklichkeit als der achte Platz im

Alphabet für die Russische Orthodoxe Kirche in der neuen, pseudodemokratischen Interpretation der „Rangtabelle“, was einfach grotesk und lächerlich ist.

Mithin sind wir Geburtszeugen eines neuen Monsters, das illegitim gezeugt wurde ohne Zustimmung oder Einspruchsmöglichkeit. „Vater“ Wjatscheslaw Polossin wird sich die Frage gefallen lassen müssen, ob er sich an die Kirchenleitungen und die Verantwortlichen der Religionsgemeinschaften gewandt hat, inwieweit sie dieses Bastards bedürfen.

Alexander Stschipkow

Gewissensfreiheit unter Korrektur

Alte Kontrollstrukturen kämpfen ums Überleben

In den frostigen Dezembertagen des vergangenen Jahres — die katholische Welt beging das Weihnachtsfest, die orthodoxe bereitete sich fastend auf das Hochfest vor — übte sich das Komitee des Obersten Sowjets der Russischen Föderation für Gewissensfreiheit und Konfessionen in der „Bestrafung der Wähler“. Die Abgeordneten waren dabei, das Gesetz der RSFSR über die Freiheit der Konfessionen zu überarbeiten und brachten neue Korrekturen auf den Weg.

Das Gesetz über die Freiheit der Konfessionen war zwei Jahre zuvor angenommen worden. Zum erstenmal in der Geschichte der Sowjetmacht wurde der Versuch unternommen, die Beziehungen der gläubigen Bürger unseres Staates auf einer zivilisierten demokratischen Grundlage zu regeln. Kaum aber war das Gesetz in Kraft getreten und gültig geworden, regten sich alsbald seine Gegner. Es dürfte nicht schwerfallen zu erraten, daß sie in erster Linie unter den Beamten des aufgelösten Rates für religiöse Angelegenheiten zu suchen waren. Zu Recht oder Unrecht bewerkstelligten sie in der Exekutive Komitees und Kommissionen und wollten auf diese Weise ihre Macht über die Kleriker und das materielle Vermögen der Gläubigen aufrechterhalten.

Dabei ist nicht auszuschließen, daß hinter ihnen jene standen, denen es um den ideologischen Mißbrauch der Religion geht. Zwei Jahre währte der Kampf und endet nun in der Errichtung einer bürokratischen Pyramide „Roskom religi“ genannt, die in ihrem persönlichen Mitarbeiterbestand und in ihrer Geisteshaltung an den Rat für religiöse Angelegenheiten erinnert. Die Presse hatte praktisch von diesem Ereignis keine Notiz genommen, von Publikationen im „Russischen Den-

ken“ und in der Zeitschrift „Das XX. Jahrhundert und die Welt“ einmal abgesehen. Nun, Gesetz ist Gesetz, und es zu umgehen, wird mit jedem Tag schwieriger.

So kam denn jemand auf die Idee, man müsse dem neuen Gesetz etwas nachhelfen. Natürlich ist ein Gesetz kein Dogma, und die einzelnen Paragraphen bedürfen deshalb von Zeit zu Zeit einer Modernisierung. In unserem Falle waren einige finanziell-wirtschaftliche Aussagen veraltet; notwendigerweise mußten auch die Rechte der Militärangehörigen auf Gewissensfreiheit formuliert werden. Die Erarbeitung dieser und anderer Korrekturen besorgten von Amts wegen der Ausschuß des Obersten Sowjets für Gewissensfreiheit — geleitet von Priester Wjatscheslaw Polossin — und der bei diesem Komitee neugebildete Konsultativrat von Experten unter der Leitung von Juri Rosenbaum.

Daß sich die Legislative nicht mit einer kosmetischen Korrektur bescheiden wollte, versteht sich von selbst. Die Abgeordneten faßten den Beschluß einer grundsätzlichen Umgestaltung der staatlich-kirchlichen Beziehungen, und im Artikel 11, der sich mit der Kontrolle des Staates über die Einhaltung der Kultgesetze befaßt, gab es denn auch Abänderungen.

(Ich erinnere mich, daß die geltenden Gesetze diese Kontrolle normalerweise den Räten der Volksdeputierten übertragen und das Justizministerium zur Registrierung der religiösen Vereinigungen und ihrer Satzungen bevollmächtigen.) Und hier die Korrektur: „...Die Kontrolle... wird von repräsentativen Machtorganen vorgenommen... Zu diesem Zweck sind die genannten Organe berechtigt zum Empfang notwendiger Infor-